

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Viola GmbH für Privatkunden

I. Allgemeines

1. Sämtliche Vereinbarungen einschließlich mündlicher Zusatzvereinbarungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch Viola für Viola verbindlich. Der Käufer ist an seine schriftliche Bestellung vier Wochen gebunden.
2. Falls eine oder mehrere Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame oder nichtige Klausel durch eine solche zu ersetzen, welche den angestrebten Zweck soweit wie möglich erreicht.

II. Umfang der Lieferung und Lieferzeit

1. Die Bestellung wird durch die 1. schriftliche Auftragsbestätigung seitens Viola verbindlich, auch wenn der genaue Leistungsgegenstand aufgrund der innenarchitektonischen Planung von Viola unter der Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers noch der Konkretisierung bedarf. Auch die Planung ist Gegenstand des Auftrages. Der Besteller ist zur Mitwirkung verpflichtet. Die Konkretisierung der endgültigen Leistung erfolgt aufgrund der vom Besteller genehmigten Planung oder Arbeitszeichnung durch eine 2. Auftragsbestätigung, die verbindlich wird, wenn ihr der Besteller nicht binnen einer Woche seit Zugang schriftlich widerspricht. Viola ist berechtigt, von der Auftragsbestätigung abzuweichen, wenn dies zum Zwecke der Durchführung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig ist und damit keine wesentliche Minderung der Leistung verbunden ist. Art und Umfang der Abweichung bestimmt Viola nach billigem Ermessen (§315 RGB). Technische Änderungen sind vorbehalten.
2. Ist eine Lieferung als verbindlich bestätigt, so verlängert sie sich um den Zeitraum, um den sich der Eingang der mit dem Käufer vereinbarten Anzahlung verspätet und/oder die Zusendung aller notwendigen Unterlagen und Informationen nach Planung und Herstellung.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Behinderung durch unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens von Viola liegen, sowie bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskonflikten. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges auftreten.
4. Erwächst dem Käufer wegen eines Verzuges Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung von 0,5% für jede volle Woche des Verzuges, im ganzen aber höchstens 5% vom Lieferwert desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich genutzt werden konnte. Verzugsentschädigung kann jedoch nur gefordert werden, wenn der Käufer Viola schriftlich in Verzug und eine Nachfrist von wenigstens 10 Arbeitstagen gesetzt hat.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist, in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung von Viola gültig ist.
2. Falls bei der Montage am vom Käufer angegebenen Ort über das Normale hinausgehende Arbeiten erforderlich werden, oder arbeiten, die nicht zum Viola-Leistungsumfang gehören, zweckmäßigerweise von Viola ausgeführt werden, ist Viola auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Käufers berechtigt, diese Arbeiten auszuführen und in angemessener Höhe zu berechnen.
3. Ist die Lieferung später als sechs Monate nach Vertragsabschluss durchzuführen, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise als vereinbart, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dem Käufer steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn die Preiserhöhung pro Jahr mehr als 10% beträgt.
4. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Wenn eine Wechselfinanzierung vereinbart ist, gilt sie nur vorbehaltlich der Diskontfähigkeit der Wechsel bei einer Deutschen Bank. Wechsel und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Wird ein Wechsel am Fälligkeitstag nicht eingelöst, wird der gesamte über Wechsel finanzierte Restkaufpreis sofort fällig.
5. Bei Zahlungsverzögerungen werden unbeschadet sonstiger Ansprüche ohne förmliche Inverzugsetzung Jahreszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Ist Teilzahlung vereinbart, werden außerdem sämtliche ausstehenden Restzahlungen sofort fällig.
6. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Käufers nach Vertragsabschluss oder wird Viola nach Vertragsabschluss bekannt, daß die Kreditwürdigkeit des Käufers schon bei Vertragsabschluss nicht gegeben war, braucht Viola nur gegen Vorauszahlung zu liefern. Als Umstand, der die Kreditwürdigkeit des Käufers mindert, ist eine negative Schiffs- Auskunft ausreichend.
7. Die Vorleistungspflicht von Viola entfällt, wenn der Besteller die vereinbarte Abschlagszahlung nicht leistet.
8. Die Aufrechterhaltung gegenüber Ansprüchen von Viola ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Dies gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Viola behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Viola zur Rücknahme berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Der Käufer gestattet Viola schon jetzt, nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Käufers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten. Die Wegnahme von Viola gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
3. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß der Käufer Viola unverzüglich benachrichtigen.
4. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10% ist Viola auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.
5. Die Forderung aus der Weiterveräußerung der von uns hergestellten Liefergegenstände wird an Viola sicherheitshalber abgetreten. Viola ist berechtigt, diese Abtretung dem Kunden offenzulegen, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug gerät.

V. Gewährleistung

1. Viola leistet Gewähr für die fachgerechte Ausführung der eigenen Werksarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik. Für nachweisbare mangelhafte Arbeiten - auch für zugesicherte Eigenschaften - leistet Viola unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche, insbesondere solchen auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschadens, Gewähr wie folgt:
 - a) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind unentgeltlich nach Wahl von Viola auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von sechs Monaten seit Lieferung nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere, wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt herausstellen. Zu diesem Zweck gestattet der Käufer Viola das Betreten seiner Betriebsräume. Viola wird in der geschäftsüblichen Zeit ausbessern oder neu liefern.

b) Erkennbar werdende Mängel sind Viola unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Montageende erkennbare Mängel sind dem Montagepersonal sofort anzuzeigen. Werden die Mängel nicht unverzüglich beseitigt, sind sie außerdem Viola schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Montageende unter genauer Beschreibung anzuzeigen. Die Montage ist beendet, wenn der Laden trotz noch fehlender Teile oder Arbeiten in Betrieb genommen werden kann.

c) Statt den mangelhaften Liefergegenstand nachzubessern oder auszutauschen, ist Viola nach eigener Wahl berechtigt, dem Käufer den auf dem Mangel beruhenden Minderwert zu vergüten.

d) Kleine Farb- oder Zeichnungsabweichungen bei den verwendeten Materialien stellen keinen Mangel dar.

e) Viola kann die Beseitigung von Mängeln solange verweigern, wie der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, insbesondere fällige Zahlungen noch nicht geleistet hat.

f) Weitere Ansprüche des Käufers, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Ansprüche aus der Produkthaftpflicht, aus unerlaubter Handlung, es sei denn, Viola haftet in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend.

g) Der Käufer ist berechtigt, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten, wenn Viola, obwohl mit der Mängelbeseitigung in Verzug, den Mangel nicht binnen einer angemessenen schriftlich zu setzenden Nachfrist behebt. Bleiben ungeachtet des mangelhaften Teils der Lieferung andere Gegenstände benutzungsfähig, so ist der Rücktritt für diese ausgeschlossen.

VI. Gefahr, Versand, Abnahme

1. Die Gefahr für alle Viola vom Käufer übergebenen Gegenstände verbleibt beim Käufer.
2. Die Gefahr für von Viola gelieferte Gegenstände geht über mit der Beendigung ihrer Montage, spätestens aber mit der Inbetriebnahme. Der Käufer ist verpflichtet, die von Viola angelieferten, vom Käufer noch nicht abgenommenen Gegenstände unter Verschluss zu halten und gegen die üblichen Risiken zu versichern.
3. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer über.
4. Die von Viola zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gelten spätestens dann als abgenommen, wenn sie in Gebrauch genommen werden. Werden Teile der Lieferung in Gebrauch genommen, gelten diese Teile als abgenommen.

VII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen und Verjährung

1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, Viola haftet in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zwingend.
2. Sämtliche Ansprüche gegen Viola, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein halbes Jahr nach Gefahrübergang auf den Käufer.

VIII. Kündigung durch den Käufer

Bei Kündigung des Auftrages aus Gründen, die Viola nicht zu vertreten hat, ist Viola nach seiner Wahl berechtigt, die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des §649 BGB oder eine pauschale Abgeltung zu verlangen. Diese Abgeltung beträgt 5% des Kaufpreises bei Kündigung vor Beginn der Planung und Herstellung, 10% des Kaufpreises bei Kündigung nach Planung, aber vor Beginn der Herstellung und 30% nach Planung und Beginn der Herstellung. Der Anspruch auf pauschale Abgeltung entfällt, soweit der Besteller nachweist, daß der Aufwand/Schaden bei Viola überhaupt nicht entstanden oder geringer ist. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Erfüllungsverweigerung des Bestellers.

IX. Geltung der AGB

Unsere vorstehenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen gelten die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

X. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht.

09. Mai 2007